

SATZUNG

des Maschinenring Rhein-Lahn-Sieg e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Rechtsform

1. Der Landmaschinenring führt den Namen „Maschinenring Rhein-Lahn-Sieg“. (Nachfolgend kurz Maschinenring genannt).
2. Der Maschinenring ist ein freiwilliger Zusammenschluß interessierter Landwirte, Forstwirte und Winzer in der Form eines rechtsfähigen Vereins, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen ist.

§ 2

Geschäftssitz

Der Maschinenring hat seinen Sitz in Montabaur. Sein Bereich umfaßt das Gebiet des rechtsrheinischen Rheinland-Pfalz und der angrenzenden Gebiete.

§ 3

Aufgaben des MBR

Der MBR ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern von Land-, Forst- und Weinbaubetrieben, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen.

Der MBR hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen, sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen. Vom MBR werden folgende Aufgaben insbesondere wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1 Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
- 1.2. Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- 1.3. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbränden, Überschwemmungen, Dürreperioden und so weiter.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- 2.1. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.3. Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen, weiterhin die Vermittlung von Arbeitskräften, soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben.

Der MBR arbeitet in seiner Beratungstätigkeit eng mit der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten sowie deren nachgeordneten Dienststellen zusammen.

Der MBR verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche Zwecke oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Landwirte, Forstwirte, Winzer und Besitzer von Landmaschinen, Lohnunternehmer sowie natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsaufgaben bemühen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung enthält. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder durch Tod. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Kündigung hat mittels Einschreiben mit einer 3 monatigen Frist zum Jahresende zu erfolgen.
2. Bei Betriebsübergabe oder Tod kann die Mitgliedschaft auf Antrag durch den Betriebsnachfolger fortgesetzt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat:

1. Anspruch darauf, dass sich der Maschinenring bestmöglich bemüht, Dienstleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu vermitteln.
2. Die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die in diesem Rahmen ergehenden Anordnungen des Vorstandes zu beachten.
3. Die im Maschinenring geleistete Arbeit bargeldlos zu verrechnen. Nicht verrechnete Arbeiten schädigen den Maschinenring und können zum Ausschluß der betreffenden Mitglieder führen.
4. Aufnahmegebühr und jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen.
5. Neben dem Verein zusätzliche persönliche Haftungsvereinbarungen einzugehen, wenn öffentliche Mittel dem Maschinenring nur unter dieser Voraussetzung gewährt werden.

C. Organe

§ 8

Organe des Maschinenringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes auch durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit.
2. Diese ist besonders zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandschaft und deren eventuelle vorzeitige Abberufung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Auflösung oder Verschmelzung des Maschinenringes.
3. a) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist durch ein im Betrieb mitarbeitendes Mitglied möglich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
b) Für die Auflösung des Maschinenringes ist eine 2/3 Mehrheit bei einer Stimmabgabe von mindestens 50% der Mitgliederzahl erforderlich. Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3, alle übrigen Beschlußfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) aus mindestens 8 weiteren Mitgliedern. Auf den regionalen Bezug sollte geachtet werden.
2. Bei den Vorstandssitzungen können Vertreter der landwirtschaftlichen Beratung, der Bauernverbände sowie der fördernden Einrichtungen mit beratender Stimme anwesend sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind nur dann erforderlich, wenn durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die gesetzliche Vertretung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.
5. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Maschinenringes zur Beschlußfassung befugt, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen.
6. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Wenn ein Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung fordert, erfolgt die Wahl in dieser Form. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bis zum 62. Lebensjahr zulässig.

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche erreichbaren Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit im Maschinenring erwachsen, können ersetzt werden.

§ 11

Der Vorsitzende

1. Dem Vorsitzenden obliegt:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Führung des Vorsitizes in den Versammlungen,
 - c) der Vollzug der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefaßten Beschlüsse.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

§ 12

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Maschinenaustausch sowie die Arbeitshilfe innerhalb des Maschinenringes zu vermitteln. Seine Tätigkeit wird in einem besonderen Arbeitsvertrag geregelt.
2. Der Geschäftsführer sollte bei Vorstandssitzungen anwesend sein. Über die Beschlüsse der Organe hat er eine Niederschrift zu verfassen, die außer ihm auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Geschäftsführer obliegt weiterhin auch die Kassenführung.
3. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Obmänner bestellen, die ihm aus ihrem Ortsbereich die Nachfrage und Angebote von Nachbarschaftshilfe mitteilen.

§ 13

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Personen wie folgt zusammen:
 - ◆ 3 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören
 - ◆ 2 Nichtmitglieder mit fachlicher Kompetenz, die das Schiedsgericht benennt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die 3 Mitglieder im Turnus von 4 Jahren.
3. Dem Schiedsgericht obliegt nach Anhören der Betroffenen und gegebenenfalls von Sachverständigen die Schlichtung von Streitfällen. Von ihm werden die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und zwischen dem Maschinenring und den Mitgliedern behandelt, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer und 1 Vertreter.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht länger als 2 Jahre in Folge prüfen.

§ 15

Verrechnung

1. Die Vergütung der geleisteten Arbeit erfolgt nach einer Verrechnungsliste, die jährlich einmal im Vorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
2. Die Verrechnung erfolgt über die Kreditinstitute. Die Institute werden mit der Beitrittserklärung ermächtigt, den fälligen Betrag zu Lasten des Girokontos des Auftraggebers an den Auftragnehmer zu überweisen bzw. zugunsten des Auftragnehmers im Lastschriftverfahren einzuziehen. Grundlage für die Verrechnung der Arbeitsleistungen ist ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebener Arbeitsbeleg.

§ 16

Haftung des Vereins

1. Der Maschinenring übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung sowie sonstige Leistungen oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden bleibt hiervon unberührt.

2. Bei von der Mitgliederversammlung beschlossener Beantragung von Zuschüssen übernimmt der Maschinenring mit der Gesamtheit seiner Mitglieder die in den entsprechenden Richtlinien festgelegten Verpflichtungen.

§ 17

Haftung für Schäden

1. Bei Maschinen, die mit Bedienungsmann zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Eigentümer (Maschinenhalter) die Haftung für Schäden durch die Maschine beim Auftraggeber oder bei Fremden. Ebenso fallen ihm Schäden an der Maschine selbst zur Last. Hier-von ausgenommen sind Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers entstehen (nicht gekennzeichnete Grenzsteine, zurückgelassene Maschinenteile usw.).
2. Bei Geräten oder Maschinen, die ohne Bedienungsmann gestellt werden, haftet der Eigentümer (Maschinenhalter) für einen einwandfreien Zustand der Maschine oder des Gerätes. Für Schäden, die Dritten mit der entliehenen Maschine zugefügt werden, hat der Auftraggeber (Entleiher) einzustehen. Für Schäden an den Maschinen oder Geräten selbst gilt: Für Abnutzungs- und Verschleißschäden haftet der Eigentümer (Maschinenhalter), für Schäden durch falsche Bedienung oder Behandlung der Auftraggeber (Entleiher).
3. In Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht.

§ 18

Die Satzung ist aufgrund ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2003 in Kraft getreten.